

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

ips-Werkzeugtechnik GmbH, Brezelstr. 4, 79418 Schliengen

Stand: Juni 2014

1. Geltungsbereich

1.1

Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) an die in Ziffer 1.2 genannten Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend nur als Bedingungen bezeichnet), soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als Kunden bezeichnet).

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1

Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Kunde ist für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.

2.2

Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

2.3

Unsere Lieferungen setzen einen Bestellwert von mindestens 30 Euro voraus. Bei Bestellungen mit einem geringeren Bestellwert werden wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe der Differenz zwischen 30 Euro und dem Bestellwert berechnen.

2.4

Unsere Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder b) wesentlich sind.

2.5

Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Garantien dar.

2.6

Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Maße oder des Gewichts keine Mängel.

3. Rechte und Geheimhaltung

Wir behalten uns an allen von uns erstellten Dokumenten und Gegenständen, beispielsweise Angeboten, Layoutvorschlägen, Konstruktionszeichnungen, Mustern, Kostenvorschlägen, u. ä. sowie an allen von uns mündlich preisgegebenen Informationen Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Dokumente, Gegenstände und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

4. Preis

4.1

Unsere Preise verstehen sich EXW Brezelstraße 4, 79418 Schliengen Incoterms® 2010 zuzüglich der Kosten für Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

4.2

Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben.

5. Zahlung

5.1

Zahlungen sind innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder spätestens innerhalb eines Monats ab Rechnungszugang ohne jeden Abzug frei unseres Bankkontos zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Bankkonto. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig.

5.2

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.

5.3

Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Lieferung und Gefahrübergang, Abnahme, Selbstbelieferungsvorbehalt, Teillieferungen

6.1

Die Lieferung erfolgt gemäß FCA Brezelstraße 4, 79418 Schliengen Incoterms® 2010.

6.2

Die Gefahr geht gemäß FCA Brezelstraße 4, 79418 Schliengen Incoterms® 2010 auf den Kunden über. Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben, und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben.

6.3

Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, ist diese - abweichend von Ziffer 6.2 - für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermine, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung durchgeführt werden. Falls sich die Abnahme ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr zum vereinbarten Abnahmetermine, jedoch spätestens 10 Tage nach Ablieferung auf den Kunden über.

6.4

Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

6.5

Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. In diesen Fällen können wir vom Vertrag zurücktreten.

7. Lieferzeit

7.1

Lieferfristen sind lediglich Circa – Fristen.

7.2

Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und kaufmännischen und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit.

7.3

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf auf das vom Kunden bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.

7.4

Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

7.5

Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro angefangener Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziff. 13 wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.

7.6

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

8. Pflichten des Kunden

8.1

Beauftragt uns der Kunde mit der Konstruktion eines Produktes, hat er uns frühzeitig alle für die Planung der Konstruktion erforderlichen Informationen zu geben. Unsere Angebote, Kostenvoranschläge, Auftragsbestätigungen und sonstigen Angaben sowie die Konstruktion beruhen auf den jeweils von dem Kunden erhaltenen Informationen. Der Kunde hat uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche nach Erhalt der Auftragsbestätigung sämtliche abschließenden Informationen zu übermitteln.

8.2

Ist vereinbart, dass der Kunde Teile beistellt, so muss er uns diese unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung, jedoch spätestens eine Woche nach Erhalt unserer Aufforderung zur Verfügung gestellt haben.

8.3

Der Kunde hat die von den Ziffern 8.1 und 8.2 betroffenen Informationen und Teile selbst zu prüfen; sie müssen uns vollständig, korrekt und auf dem jeweils aktuellen Stand übermittelt werden.

8.4

Ist vereinbart, dass eine Freigabe der Konstruktion durch den Kunden erfolgt, so hat der Kunde diese Freigabe innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Konstruktionszeichnung schriftlich zu erteilen.

8.5

Kommt der Kunde seinen in den Ziffern 8.1 bis 8.4 genannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, sind wir berechtigt, den Preis und die Lieferzeit angemessen anzupassen.

9. Höhere Gewalt

9.1

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie

oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- oder Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

9.2

Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 9.1 genannten Fällen ausgeschlossen.

10. Verpackung

Unsere Verpackungen, die in Deutschland, aber nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück; der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung.

Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

11.2

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

11.3

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

11.4

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung gemäß Ziffer 11.3 im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen.

11.5

Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt.

11.6

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und -verwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

11.7

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigesteuert werden können.

11.8

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

12. Haftung für Mängel

12.1

Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

12.2

Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

12.3

Bei berechtigten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Kunde eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Kunden zudem das Recht zu, nach Maßgabe der Ziff. 13 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Liefere wir zum Zwecke der Mangelbeseitigung Ersatz, tragen wird die notwendigen Kosten für den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Ware wie auch die Kosten für den Einbau der als Ersatz gelieferten Ware nur im Falle eines von uns verschuldeten Mangels und nur nach Maßgabe der Ziffer 13.

Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

12.4

Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 12.3 zu.

12.5

Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit wir nicht wegen Körperschäden haften, unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, oder insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen haben oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.

13. Allgemeine Haftung

13.1

Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wir haften in diesen Fällen beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens, sofern in Ziffer 7.5 für Verzugsschäden nicht anders geregelt. Unsere Haftung gemäß Ziffer 13.3 bleibt von den Regelungen in dieser Ziffer 13.2 unberührt. In allen übrigen Fällen haften wir nicht.

13.3

Unsere Haftung aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien bleibt unberührt.

13.4

Schadensersatzansprüche gegen uns gemäß Ziffer 7.5 und Ziffer 13.2 verjähren nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

13.5

Aus Gründen des Versicherungsschutzes ist der Kunde verpflichtet, uns mitzuteilen, ob die von uns zu liefernden Produkte in hochtechnologischen sicherheitsrelevanten Bereichen, z.B. Luftfahrt-, Kernkraftindustrie, eingesetzt werden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

14.1

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen ist unser Sitz.

14.2

Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

14.3

Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.